

ENTWURF

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2014 - 2019 in Mio. Franken

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Unfallversicherer	266.6	220	281.4	254.2	*	*
davon Suva	180.8	138	194	171.5	173.2	175.2
AHV/IV	69.6	62.8	69.9	59.1	48.1	49.9

* Zahl noch nicht erhältlich

Es scheint, dass die Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen in jüngster Zeit nicht mehr generell abnehmen, sondern sich auf einem Sockelwert eingependelt haben. Dieser dürfte für die Unfallversicherung nach UVG bei 250 – 260 Mio. Franken liegen und für die AHV/IV bei 40 – 50 Mio. Franken.

Zwischen den Regresseinnahmen und der Zahl der Invalidenrentenbezügerinnen und –bezüger aus der Ursache Unfall kann eine Konnexität hergestellt werden. Abnehmende Neuzugänge zur Invalidenrente aus Unfall pro Jahr gehen generell mit entsprechend sinkenden Regresseinnahmen einher.

Bei der Unfallversicherung nach UVG ist die Zahl neuer Invalidenrenten seit dem Jahr 2004 (2'937 Neurenten) stetig zurückgegangen und beträgt seit 2011 zwischen 1'845 und 2'000 pro Jahr (Unfallstatistik UVG 2019, S. 36).

Bei der IV hat sich die Anzahl der für Schweizer Versicherte neu verfügbaren Invalidenrenten mit Ursache Unfall pro Jahr ebenfalls stark reduziert. Betrug diese Zahl 2007 noch 1'330, verfügte die IV 2018 882 Neurenten (IV-Statistik 2018; <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html> - Tabellenteil). In der IV pendelt der Wert der pro Jahr neu zugesprochenen IV-Neurenten aus Ursache Unfall seit 2012 zwischen 762 und 900.

Zu vermuten ist, dass sich die Regresseinnahmen nun auf den Sockelwerten eingependelt haben und nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2013 sinken werden. Sie bewegen sich heute allgemein auf dem gleichen Niveau wie anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Infolge des durch das Bundesgericht vor allem in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten begannen die Regresseinnahmen ab 1996 generell anzusteigen. Mit der 4. (2004) und 5. IV-Revision (2008) sowie der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingeeengter Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab.

Rechtsprechung

Das Regressprivileg steht der Personalverleiherin und nicht dem Einsatzbetrieb zu

BGE 143 III 63

Mit Verleihvertrag vom April 2014 liess die Personalverleiherin A. AG den Zimmermann-Hilfsarbeiter X. an die H. AG (Einsatzbetrieb) aus. X. wurde anfangs Oktober 2014 bei Abbauarbeiten von einem herunterfallenden Dachbalken getroffen und stürzte anschliessend in die Tiefe, wobei er sich beidseits einen Mittelfussbruch zuzog. Die Suva erbrachte als UVG-Versicherer die gesetzlichen Leistungen, nahm in deren Umfang Regress auf den Einsatzbetrieb, die H. AG, und vertrat den Standpunkt, wonach das Regressprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG (Arbeitgeberprivileg) im Sinne der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig der A. AG als Personalverleiherin zustehe. Die H. AG lehnte die Forderung ab und berief sich ihrerseits auf das Arbeitgeberprivileg. Nachdem die Suva gegen die H. AG Klage eingereicht hatte, schlossen die Parteien einen gerichtlichen Teilvergleich. Die H. AG anerkannte die Regressforderung, sofern sie sich nicht auf das Regressprivileg stützen könne. Beide Parteien beantragten dem Gericht, das Verfahren unter Berücksichtigung des Teilvergleichs weiterzuführen. Die Vorinstanz hiess die Klage der Suva gut und kam zum Schluss, dass sich die H. AG als Einsatzbetrieb gegenüber der Regressforderung nicht auf das Arbeitgeberprivileg stützen könne. Dieses Urteil zog die H. AG mittels Beschwerde vor Bundesgericht. Es sei davon auszugehen, dass der Arbeitsvertrag des UVG-Versicherten mit dem Verleiher, und nicht mit dem Einsatzbetrieb bestehe. Der Verleiher bezahle auch die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung für die von ihm verliehenen Arbeitnehmer. Zwar enthalte das UVG keine ausdrücklich von Art. 11 ATSG abweichende Definition des Arbeitgebers, doch werde mit Definition der obligatorisch versicherten Person gemäss Art. 1a UVG der Arbeitgeberbegriff weiter gefasst als im Zivilrecht (Art. 319 OR) und auch auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse ausgedehnt. Die Definition diene hauptsächlich für die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit. Im Personalverleihverhältnis komme als Arbeitgeber nach der gesetzlichen Definition der Verleiher, nicht der Einsatzbetrieb in Frage. Zwar ergebe eine systematische Auslegung von Art. 82 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) entgegen der Auffassung der Vorinstanz, dass als Arbeitgeber im Personalverleih auch der Einsatzbetrieb verstanden werden könne. Indessen spreche die Entstehungsgeschichte von Art. 72 Abs. 2 ATSG klar dafür, dass der Kreis der begünstigten Arbeitgeber gegenüber dem früheren Haftungsprivileg nach altArt. 44 Abs. 2 UVG nicht habe erweitert werden wollen. Dass der Verleiher die von ihm zu entrichtenden Beiträge dem Einsatzbetrieb überwälze, treffe zu. (vgl. Art. 22 lit. f AVG). Indessen ändere das nichts daran, dass gemäss Art. 91 UVG der Verleiher als Arbeitgeber zur Bezahlung der UVG-Prämien verpflichtet sei (E. 2.). Die Beschwerde wird abgewiesen.